

Änderungsantrag

des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
— Drucksachen 10/1262, 10/4618 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In § 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen zu schützen und hierbei ökologisch angepaßten und ökologisch verträglichen Verfahren und Methoden den Vorrang zu geben und nur in erwiesenermaßen unvermeidlichen Fällen Pestizide zur Anwendung gelangen zu lassen,“.

2. In § 3 Abs. 1 wird nach Nummer 17 folgende Nummer 18 angefügt:

„18. anzuordnen, daß Maßnahmen zum Schutz von Kulturpflanzen mit mechanischen oder biologischen Mitteln zu erfolgen haben, und nur in begründeten Ausnahmefällen Pestizide angewandt werden dürfen. Forschung, Lehre und Beratung sind an diesem Ziel besonders auszurichten.“

Bonn, den 26. Februar 1986

Werner (Dierstorf)
Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

Der Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt ist weitestgehend zu minimieren; so ist auch der Einsatz der jährlich eingesetzten Pestizidmenge von ca. 30 000 Tonnen drastisch einzuschränken. Zum Schutz von Kulturpflanzen sind bevorzugt ökologische Methoden der Schadensabwehr zu verwenden, wie zum Beispiel biologische Schädlingsbekämpfung oder mechanische Maßnahmen.

Der Einsatz von Pestiziden ist auf absolut notwendige Fälle zu beschränken, in denen ein Schutz der Kulturpflanzen mit anderen Maßnahmen (vorerst) nicht mehr möglich wäre.

Das Ziel der bevorzugten Anwendung ökologisch angepaßter Methoden und Verfahren zum Schutz der Kulturpflanzen muß im Gesetz klar festgeschrieben werden; es darf nicht als unverbindliche Absichtserklärung angesprochen werden. Hierzu sind bestehende Defizite in Forschung, Lehre und Beratung schnellstmöglich auszugleichen.